



Vereinbarung zur Holzvermarktung

Zwischen der
WBV Wittgenstein
vertreten durch den Vorstand,
- weiter nur: WBV oder Käufer genannt -

und dem Waldbesitzer

Aus der Region:

- weiter nur: Verkäufer genannt -

wird hiermit folgende

Vereinbarung zum Holzverkauf

geschlossen:

§ 1 Vorbemerkung

Die WBV kauft - in Wahrnehmung ihrer Satzungsmäßigen Aufgaben - zur Erzielung eigener Einnahmen Holz ihrer Mitglieder und vermarktet das Holz auf eigene Rechnung.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 1.) Der Käufer kauft das auf der Anlage aufgeführten Holz des Verkäufers zum Einschlag ausgezeichnete Holz. Soweit gewünscht organisiert der Käufer - durch seine Erfüllungsgehilfen - alle dem Holzverkauf vorgelagerten Tätigkeiten und alle Arbeiten im Rahmen der Holzbringung und der Abfuhr.
- 2.) Die Vertragsbeteiligten sind sich darüber einig, dass es sich vorliegend um einen Kaufvertrag handelt und soweit gewünscht um einen Dienstleistungsvertrag handelt.

§ 3 Besitz-, Eigentums- und Gefahrübergang

Die WBV übernimmt den Besitz nach Beendigung des Einschlages der gesamten Holzmenge als fertig gerückt frei Weg

§ 4 Aufarbeitungsart

Die Aufarbeitung erfolgt

- | | |
|--------------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> | 1. voll maschinell |
| <input type="checkbox"/> | 2. manuell |
| <input type="checkbox"/> | 3. kombiniert |

§ 5 Pflichten der WBV

- 1.) Die WBV ist verpflichtet, das gekaufte Holz zu den im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kaufvertrages marktüblichen Preisen dem Verkäufer unmittelbar nach erfolgter Vermarktung gutzuschreiben
- 2.) **Der WBV ist bekannt, dass der Forstbetrieb des Verkäufers nach**

§ 6 Aufmaß

Da eine Volumenschätzung vor Einschlag nicht hinreichend genau möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohem technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist, erfolgen Aufmaß und Abrechnung

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | 1. nach Vorliegen des Werkseingangsmaßes (geeicht) |
| <input type="checkbox"/> | 2. bei Harvesteraufarbeitung nach dem Protokoll der Harvestervermessung (technisch nicht eichbar, kalibriert) |
| <input type="checkbox"/> | 3. zusätzlich manuell |

Erfolgt ein manuelles Aufmaß ist bei Streitigkeiten auf das Werkseingangsmaß abzustellen.

§ 7 Preise

- 1.) Der Netto-Kaufpreis errechnet sich aus dem marktüblichen Kaufpreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzgl. einer Gebühr für die Bemühungen der WBV.
- 2.) Die WBV übernimmt und organisiert auf Wunsch die dem Holzverkauf vorgelagerten Tätigkeiten und die Holzbringung durch Ihre Erfüllungsgehilfen. Diese Kosten werden im Rahmen der Abrechnungsgutschrift dem Mitglied berechnet und mit dem Holzerlös saldiert ausgezahlt. Die Höhe dieser Kosten bemisst sich nach dem Tarifvertrag für Aufarbeitung der WBV und den Kosten des Forstdienstleiters gemäß dessen Preisen.
- 3.) Zusätzlich berechnet die WBV die Wegebaupauschale laut Satzung bzw. Versammlungsbeschluss an den Verkäufer, sofern diese in der Region beschlossen wurde, in der die zu bearbeitende Waldfläche liegt. Bei der Wegebaupauschale handelt es sich um eine sonstige Leistung der WBV, auf welche die Regelbesteuerung anzuwenden ist.
- 4.) Nach Ermessen des Vorstands kann auf den Kaufpreis ein Abschlag in einer Höhe von bis zu 50 % des erwarteten Kaufpreises gezahlt werden. Die Fälligkeit des Abschlags wird ebenfalls durch den Vorstand nach dessen Ermessen bestimmt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei Ausübung des Ermessens insbesondere Sicherheitsaspekte, wie Liquidität der WBV zu berücksichtigen sind.
- 5.) Nach Abwicklung der Maßnahme erfolgt die Endabrechnung des Holzverkaufs im Gutschriftverfahren.
- 6.) Gegebenenfalls mögliche Förderungen der Kosten des Forstlichen Dienstleisters sind durch die WBV im Rahmen des Förderantrages auf direkte Beförderung gestellt worden und werden gemeinsam mit den Holzerlösen und den entstandenen Kosten abgerechnet. Die Abrechnung dieser kann zunächst als Vorabberechnung erfolgen. Die endgültige Spitzabrechnung erfolgt einmal jährlich.

§ 8 Haftung des Mitgliedes

- 1.) Das Mitglied garantiert, dass das verkaufte Holz frei von Rechtsmängeln (insbesondere frei von Pfändungen oder anderen Verfügungsbeschränkungen) und Sachmängeln ist und er frei über das ausgezeichnete Holz verfügen darf. Der Verkäufer garantiert insbesondere, dass es nicht bereits anderweitig verkauft wurde.



2.) Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, haftet der Verkäufer im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Haftung der WBV

- 1.) Die WBV haftet für das Verschulden ihrer Organe und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einfacher und leichter Fahrlässigkeit haftet die WBV nicht, außer im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In gleichem Umfang ist die persönliche Haftung der für die WBV tätigen Personen gegenüber dem Verkäufer beschränkt.
- 2.) Die Parteien sind sich darüber einig dass die Mitarbeiter der Forstverwaltung keine vertraglichen Pflichten der WBV gegenüber dem Käufer erfüllen.

§ 10 Vertragsbeendigung und Dauer

- 1.) Der Vertrag wird für ein Forstwirtschaftsjahr (Bewirtschaftungsplanjahr) bzw. für die Maßnahmen lt. Maßnahmenbeschreibung abgeschlossen.
- 2.) Der Vertrag ist nicht ordentlich kündbar. Der Verkäufer hat nicht das Recht, sich einseitig vom Vertrag zu lösen, außer bei einer von der WBV zu vertretenden Vertragspflichtverletzung.
- 3.) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Es besteht allerdings nur bei einem eklatanten Verstoß gegen vertragliche Pflichten, der dazu führen muss, dass der betreffenden Partei ein Festhalten an dem Vertrag - bei objektiver Betrachtung - nicht weiter zugemutet werden kann. Die Höhe des Kaufpreises berechtigt keinesfalls zur außerordentlichen Kündigung.

§ 11 Schlussklausel

- 1.) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, hat dies auf die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen und insgesamt keine Auswirkung.
- 2.) An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die Regelung, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der bestehenden Regelung gekannt hätten und die der bestehenden Regelung wirtschaftlich und von der Zwecksetzung des Holzkaufvertrages (§ 1) am nächsten kommt.

[Ort], [Datum]

- Käufer (WBV) -

- Verkäufer -

Anlage zum Kaufvertrag:

KAUFVERTRAGSGEGENSTAND gem. § 2 des Vertrages
(Maßnahmenplanung)

Abteilung/Unterabteilung/Ort	geschätzte Menge
------------------------------	------------------

